

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung - StRGeschO
hier: Festlegung der Ferienzeit 2021**

Sachverhalt (kurz):

Die Zahl der Corona-Infektionen liegt nach wie vor in Nürnberg auf konstant sehr hohem Niveau.

Es ist deshalb angezeigt, auch die Sitzungstätigkeit von Stadtrat und Ausschüssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzuschränken.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration empfiehlt in seinem Schreiben vom 10.12.2020 (B1-1414-11-17), bereits Anfang des Jahres 2021 im Interesse der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einerseits und des Schutzes der Sitzungsteilnehmer andererseits Ferienausschüsse i. S. von Art. 32 Abs. 4 GO zu bilden. Hierfür ist es erforderlich, dass der Stadtrat eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen festlegt. Diese ist in § 23 Abs. 5 StRGeschO geregelt; die Ferienzeit beginnt danach jeweils einen Tag vor dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien.

Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die einem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (z. B. JhA oder RprA).

Um die Sitzungstermine des Ferienausschusses im Lichte des Infektionsschutzes möglichst effektiv gestalten zu können, wird vorgeschlagen, eine Ferienzeit vorerst in zwei Blöcken zu je zwei Wochen zu beschließen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,
ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

BgA

Beschlussvorschlag:

Die Ferienzeit des Stadtrats für das Jahr 2021 wird abweichend von § 22 Abs. 5 StRGeschO vorerst auf die Zeiträume vom 27. Januar bis 9. Februar 2021 und vom 03. März bis 16. März 2021 festgelegt.